

men wird die Auslieferung eine große Rolle spielen. Die Konvention enthält hierzu in Art. 11 lediglich eine dem Art. 7 der Konvention gegen Völkermord entsprechende Formel. Sie schließt nicht nur die Verweigerung der Auslieferung unter Berufung auf den politischen Charakter des Verbrechens aus.

Art. 11 der Konvention ist äußerlich dem Art. 7 der Konvention gegen Völkermord nachgebildet. Im Zusammenhang mit der universellen Strafverfolgungspflicht des Art. 4 der Konvention erhält er jedoch eine umfassendere Funktion. Ganz offensichtlich geht die Konvention davon aus, daß die Staaten entweder selbst bestrafen oder aber ausliefern. Für die Auslieferung gibt es jedoch in allen Staaten bestimmte gesetzliche Bestimmungen, die insbesondere die Einhaltung eines bestimmten rechtlichen Verfahrens garantieren. Darauf verweist Art. 11 Abs. 2, der aber zugleich die Verpflichtung der Mitgliedstaaten enthält, beim Vorliegen eines Apartheidverbrechens den Verbrecher in Übereinstimmung mit gesetzlichen Bestimmungen und Verträgen auszuliefern.

Man wird dies in Übereinstimmung mit den neueren Konventionen zur Strafverfolgung internationaler Verbrechen — insbesondere mit Art. 8 der Haager und der Montrealer Konvention zur Strafverfolgung der Luftpiraterie und mit Art. 7 der Konvention zum Schutze der Diplomaten — dahingehend auszulegen haben, daß mit Art. 11 das Apartheidverbrechen als Auslieferungsverbrechen im Sinne bestehender Auslieferungsverträge anzusehen und in zukünftig abzuschließende Auslieferungsverträge als Auslieferungsverbrechen aufzunehmen ist. Gleichzeitig wird Art. 11 in Ermangelung eines zwischen den Parteien bestehenden allgemeinen Auslieferungsvertrages als spezielle Auslieferungsvereinbarung zu gelten haben.

Diese Grundsätze sind heute praktisch Bestandteil aller

internationalen Verträge, die eine universelle Strafverfolgung vorsehen; sie müssen daher auch in bezug auf die Strafverfolgung des Apartheidverbrechens, einer speziellen Erscheinungsform des Verbrechens gegen die Menschlichkeit, angewendet werden.

*

Die Konvention über die Verfolgung und Bestrafung des Apartheidverbrechens ist nur eines der zahlreichen Projekte, die im Jahrzehnt des Kampfes gegen den Rassismus eine bedeutende Rolle spielen werden. Sie ist jedoch besonders geeignet, sowohl die enge Verflechtung des Rassismus mit dem Kolonialismus und der Ausbeutung der Völker durch den Imperialismus sichtbar zu machen als auch die Solidarität der Völker im Kampf gegen diese Geißel aus den Jahrhunderten der Ausbeutergesellschaften zu stärken.

Die Konvention ist übrigens seit mehr als 25 Jahren die erste in der UNO ausgearbeitete und angenommene Konvention, die eine uneingeschränkte Bestimmung enthält, die „allen Staaten“ den Beitritt ermöglicht, also mit der diskriminierenden Praxis der Sperrklauseln (sog. Wiener Formel) bricht.^{1/18} Es ist ein gutes Zeichen, daß das Universalitätsprinzip im Vertragsrecht gerade gelegentlich einer Konvention durchgesetzt werden konnte, die dem Schutz der Menschenrechte dient.

Die DDR hat von jeher die Aktionen der UNO gegen das Apartheidregime unterstützt. In diesem Jahr konnte sie zum ersten Mal als gleichberechtigtes Mitglied an den Arbeiten der UNO teilnehmen. Sie hat die Möglichkeit, unmittelbar Einfluß auf die Fertigstellung und Ausgestaltung der Konvention über die Verfolgung und Bestrafung des Apartheidverbrechens zu nehmen, genutzt und dabei ihre Erfahrungen bei der Strafverfolgung der nazistischen Menschlichkeitsverbrechen in die Tätigkeit der UNO einfließen lassen.

^{1/18} Vgl. Völkerrecht, Lehrbuch, Tell 1, Berlin 1973, S. 231.

Prof. Dr. sc. HORST KELLNER, Direktor der Sektion Rechtswissenschaft der Humboldt-Universität Berlin

Probleme des Gegenstandes des sozialistischen Zivilrechts

Zur Notwendigkeit einer qualitativ neuen Gesamtbetrachtung des Zivilrechts

Angesichts des bisherigen Weiterbestehens des BGB bei gleichzeitiger Begründung einer Reihe neuer Rechtszweige — wie des Arbeits-, Familien- und Wirtschaftsrechts — haftet dem sozialistischen Zivilrecht bis heute häufig die Vorstellung an, legitimer Erbe des bürgerlichen Privatrechts zu sein. Daraus ergibt sich bei der Behandlung bestimmter vom Zivilrecht erfaßter gesellschaftlicher Verhältnisse oft das Bedürfnis, zwischen neuen rechtlichen Regeln und dem Zivilrecht möglichst große Distanz zu halten — was im Verhältnis zum BGB durchaus begründet ist — und den Beweis anzutreten, daß diese Verhältnisse mit dem Zivilrecht nichts zu tun hätten.

Derartige Bemühungen sind nicht zuletzt ein Ausdruck der Kompliziertheit der Probleme, die mit einer richtigen Erfassung des sozialistischen Zivilrechts zusammenhängen. In Worten wird zwar anerkannt, daß das sozialistische Zivilrecht etwas ganz anderes sei als das bürgerliche Privatrecht. In der Tat gelingt es oft aber nur sehr unvollkommen, sich aus den Fesseln bürgerlicher Regelung zu befreien. Wenn auch viele interessante und neuartige Erkenntnisse gesammelt wurden, fehlt es doch nach wie vor an einer qualitativ neuen Gesamtbetrachtung des sozialistischen Zivilrechts.

Seit einiger Zeit ist die in dem Bedürfnis nach Neuregelung begründete Tendenz zu beobachten, das Zivilrecht zu atomisieren und Stück für Stück neue Rechts-

gebiete oder gar Rechtszweige zu schaffen. Überall dort, wo sich gesellschaftliche Verhältnisse auf Grund der sozialistischen Umgestaltung der Gesellschaft nicht mehr in traditioneller Weise erfassen lassen, wird der zivilrechtliche Charakter ihrer Regelung gelehnt. Das Zivilrecht wird entweder auf die normative Erfassung derjenigen Verhältnisse beschränkt, deren neue Seiten noch nicht in entsprechend klarer Form erkannt wurden, oder auf diejenigen bezogen, die kraft Überlieferung bisher keinen Zweifel an ihrem zivilrechtlichen Charakter aufkommen ließen. Das Zivilrecht wird damit zu einem „Recht der Reste“ degradiert, zu einem Rechtszweig, dem das eigentlich sozialistische Wesen abgeht.

Beispiele für eine derartige Betrachtungsweise, die das Zivilrecht ungerechtfertigt einengt, liefern die Auffassungen über die medizinischen Betreuungsverhältnisse^{1/1}, für die ein eigener Rechtszweig Gesundheitsrecht gefordert wird, ferner eine Reihe von Äußerungen zur Straßen- und Wegeunterhaltungspflicht^{2/2}, aber

^{1/1} Vgl. Mandel, Das Grundrecht der Bürger auf umfassenden Gesundheitsschutz (unter besonderer Berücksichtigung von Rechtsfragen der Organtransplantation), jur. Diss. A., Berlin 1973; derselbe, „Gedanken zur rechtlichen Gestaltung der medizinischen Betreuungsverhältnisse“, NJ 1973 S. 76 ff.

Vgl. dazu auch BG Rostock, Urteil vom 14. Februar 1973 - II BCB 4/73 - (NJ 1973 S. 584).

^{2/2} Vgl. z. B. Duckwitz / Moschütz, „Nochmals: Zu den Aufgaben der Straßenverwaltung und -reinigung sowie den Anliegerpflichten — ihrer Regelung in Ortssatzungen und Rechtsfolgen ihrer Verletzung“, NJ 1972 S. 95 ff. und die dort zitierten Veröffentlichungen.